



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Ministère public MP
Staatsanwaltschaft StA

Liebfrauenplatz 4, Postfach, 1701 Freiburg
T 026.305.39.39
mp@fr.ch, www.fr.ch/mp

Hinweis zur Zivilklage

Allgemeine Bestimmungen (Art. 122 StPO)

Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen.

Das gleiche Recht steht auch den Angehörigen des Opfers zu, soweit sie gegenüber der beschuldigten Person eigene Zivilansprüche geltend machen.

Die Zivilklage wird mit der Erklärung nach Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe b rechtshängig.

Zieht die Privatklägerschaft ihre Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurück, so kann sie sie auf dem Zivilweg erneut geltend machen.

Bezifferung und Begründung (Art. 123 StPO)

Die in der Zivilklage geltend gemachte Forderung ist nach Möglichkeit in der Erklärung nach Artikel 119 zu beziffern und, unter Angabe der angerufenen Beweismittel, kurz schriftlich zu begründen.

Bezifferung und Begründung haben innert der von der Verfahrensleitung gemäss Artikel 331 Absatz 2 angesetzten Frist zu erfolgen.

Zuständigkeit und Verfahren (Art. 124 Absatz 1 StPO)

Das mit der Strafsache befasste Gericht beurteilt den Zivilanspruch ungeachtet des Streitwertes.

Inhalt und Eröffnung des Strafbefehls (Art. 353 Abs. 2 StPO)

Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehlsverfahren über Zivilforderungen entscheiden, soweit diese von der beschuldigten Person anerkannt sind oder sofern:

- a. deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist; und
- b. der Streitwert 30 000 Franken nicht übersteigt.

Formen der Opferhilfe (Art. 2 OHG)

Die Opferhilfe umfasst:

- a. Beratung und Soforthilfe;
- b. Längerfristige Hilfe der Beratungsstellen;
- c. Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter;
- d. Entschädigung;
- e. Genugtuung;
- f. Befreiung von Verfahrenskosten.

Örtlicher Geltungsbereich (Art. 3 OHG)

Opferhilfe wird gewährt, wenn die Straftat in der Schweiz begangen worden ist.

Ist die Straftat im Ausland begangen worden, so werden die Leistungen der Beratungsstellen unter den in diesem Gesetz genannten besonderen Bedingungen gewährt (Art. 17); Entschädigungen und Genugtuungen werden keine gewährt.

Subsidiarität der Opferhilfe (Art. 4 OHG)

Leistungen der Opferhilfe werden nur endgültig gewährt, wenn der Täter oder die Täterin oder eine andere verpflichtete Person oder Institution keine oder keine genügende Leistung erbringt.

Wer Kostenbeiträge für die längerfristige Hilfe Dritter, eine Entschädigung oder eine Genugtuung beansprucht, muss glaubhaft machen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, es sei denn, es sei ihm oder ihr angesichts der besonderen Umstände nicht zumutbar, sich um Leistungen Dritter zu bemühen.

Entschädigung

Anspruch (Art. 19 OHG)

¹ Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf eine Entschädigung für den erlittenen Schaden infolge Beeinträchtigung oder Tod des Opfers.

² Der Schaden wird nach den Artikeln 45 (Schadenersatz bei Tötung) und 46 (Schadenersatz bei Körperverletzung) des Obligationenrechts festgelegt.

Festsetzung (Art. 20 OHG)

¹ Leistungen, welche die gesuchstellende Person von Dritten als Schadenersatz erhalten hat, werden für die Berechnung der Entschädigung auf den Schaden angerechnet.

(...)

³ Die Entschädigung beträgt höchstens 130 000 Franken; keine Entschädigung wird ausgerichtet, wenn sie weniger als 500 Franken betragen würde.

Vorschuss (Art. 21 OHG)

Die zuständige kantonale Behörde gewährt einen Vorschuss, wenn:

- a. die anspruchsberechtigte Person sofortige finanzielle Hilfe benötigt; und
- b. die Folgen der Straftat kurzfristig nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen sind.

Genugtuung

Anspruch (Art. 22 OHG)

¹ Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf eine Genugtuung, wenn die Schwere der Beeinträchtigung es rechtfertigt; die Artikel 47 und 49 des Obligationenrechts⁹ sind sinngemäss anwendbar.

² Der Anspruch auf Genugtuung ist nicht vererblich.

Festsetzung (Art. 23 OHG)

Die Genugtuung wird nach der Schwere der Beeinträchtigung bemessen.

Sie beträgt höchstens:

- a. 76 000 Franken für Opfer;
- b. 38 000 Franken für Angehörige.

Genugtuungsleistungen Dritter werden abgezogen.

Gesuch (Art. 24 OHG)

Wer Anspruch auf eine Entschädigung oder Genugtuung geltend machen oder einen Vorschuss auf Entschädigung erhalten will, muss bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch stellen.

Fristen (Art. 25 Absatz 1 OHG)

Das Opfer und seine Angehörige müssen das Gesuch um Entschädigung und Genugtuung innert fünf Jahren nach der Straftat oder nach Kenntnis der Straftat einreichen; andernfalls verwirken die Ansprüche.